

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative
von Hans Egli betreffend Keine Besserstellung von
Sozialhilfebezügern gegenüber Arbeitenden**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 25. September 2018,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 406/2016 von Hans Egli wird abgelehnt.

Minderheitsantrag von Benjamin Fischer, Ruth Frei, Lorenz Habicher, Claudio Schmid:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 406/2016 von Hans Egli wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 25. September 2018

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Der Sekretär:
Claudio Schmid Andreas Schlagmüller

* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Claudio Schmid, Bülach (Präsident); Kaspar Bütikofer, Zürich; Linda Camenisch, Wallisellen; Andreas Daurü, Winterthur; Benjamin Fischer, Volketswil; Ruth Frei, Wald; Astrid Furrer, Wädenswil; Nadja Galliker, Eglisau; Lorenz Habicher, Zürich; Daniel Häuptli, Zürich; Thomas Marthaler, Zürich; Lorenz Schmid, Männedorf; Kathy Steiner, Zürich; Esther Straub, Zürich; Mark Wisskirchen, Kloten; Sekretär: Andreas Schlagmüller.

Sozialhilfegesetz (SHG)

**(Änderung vom;
keine Besserstellung von Sozialhilfebezügern gegenüber
Arbeitnehmenden im Niedriglohnbereich)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 25. September 2018,

beschliesst:

I. Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

Umfang

§ 15. ¹ Die wirtschaftliche Hilfe soll das soziale Existenzminimum gewährleisten, das neben den üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch individuelle Bedürfnisse angemessen berücksichtigt. Die Finanzierung von individuellen Bedürfnissen darf nicht zu einer Besserstellung der Sozialhilfebezüger gegenüber Arbeitnehmenden im Niedriglohnbereich führen.

² Sie hat die zwingend notwendige ärztliche oder therapeutische Behandlung und die notwendige Pflege in einem Spital, in einem Heim oder zu Hause sicherzustellen.

Abs. 3 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Die parlamentarische Initiative wurde am 12. Dezember 2016 von Hans Egli und Mitunterzeichnenden eingereicht. Der Kantonsrat hat sie am 22. Mai 2017 mit 62 Stimmen vorläufig unterstützt und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit am 29. Mai 2017 zugewiesen. Sie nahm die Beratungen in Anwesenheit einer Delegation der Sicherheitsdirektion an ihrer Sitzung vom 29. August 2017 auf, an welcher der Erstunterzeichner Gelegenheit erhielt, das Anliegen zu begründen und zu erläutern. Die Beratung wurde am 5. Dezember 2017 vorläufig abgeschlossen.

2. Die parlamentarische Initiative

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, § 15 Abs. 1 und 2 des Sozialhilfegesetzes (SHG) vom 14. Juni 1981 wie folgt zu ergänzen:

Die Besserstellung von Sozialhilfebezüglern gegenüber Arbeitnehmenden in Niedriglohnsegmenten mittels situationsbezogenen Leistungen, namentlich die Finanzierung von Ferien, ist nicht zulässig.

Sie hat die zwingend notwendige ärztliche oder therapeutische Behandlung und die notwendige Pflege in einem Spital, in einem Heim oder zu Hause sicherzustellen.

3. Beratung in der Kommission

Anlässlich ihrer Sitzung vom 5. Dezember 2017 hat die Kommission die parlamentarische Initiative, vorbehältlich der Schlussabstimmung, mit 11:4 Stimmen abgelehnt.

Im ersten Absatz des Initiativtextes ist die Rede von «namentlich die Finanzierung von Ferien». Auf die entsprechende Rückfrage hielt der Initiant in seiner Stellungnahme vor der Kommission fest, dass damit ausschliesslich Ferien gemeint sind. Ferien- und Erholungsaufenthalte können von den Sozialbehörden der Gemeinden langfristig unterstützten Personen in Ausnahmefällen ermöglicht werden, «die nach Kräften erwerbstätig sind, Betreuungsaufgaben wahrnehmen oder vergleichbare Eigenleistungen erbringen» (Kapitel C 1.5 der SKOS-Richtlinien). Ein Anspruch auf die Übernahme der entsprechenden Kosten besteht nicht. Der Entscheid liegt im Ermessen der Sozialbehörden. Nach Ansicht der Kommissionsmehrheit gewähren die Gemeinden solche Urlaube

zurückhaltend, insbesondere deshalb, weil Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die ohne Sozialhilfeleistungen auskommen müssen, allenfalls gezwungen sind, bei der Ferienplanung Abstriche zu machen. Gewährt eine Gemeinde im Einzelfall Ferien, so werden die Kosten nicht durch den Gemeindehaushalt gedeckt, sondern es werden Mittel von Sponsoren, einer Stiftung oder etwa aus einem Fonds eingesetzt.

Die Kommissionsmehrheit lehnt es auch ab, die Bestimmung von § 15 Abs. 2 des geltenden Rechts mit dem Wort «zwingend» zu ergänzen. Ihrer Ansicht nach besteht zwischen dem heutigen Wortlaut und der beantragten Änderung kein Unterschied. Die Gemeinden finanzieren keine «Luxusbehandlungen». Zum einen sind in der Krankenpflege-Leistungsverordnung des Bundes (KLV) diejenigen Leistungen bezeichnet, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vollumfänglich, nur unter bestimmten Voraussetzungen oder gar nicht übernommen werden. Ob im Einzelfall die Kosten einer medizinischen Sonderleistung von der Gemeinde übernommen werden sollen, liegt wiederum im Ermessen der Sozialbehörden. Sie haben dabei stets die Notwendigkeit und den Nutzen der beantragten Leistung zu prüfen.

Den Zielen der parlamentarischen Initiative wird in der Praxis bereits heute angemessen nachgelebt. Die heutigen Grundlagen in den SKOS-Richtlinien, dem Sozialhilfe-Behördenhandbuch sowie in allfälligen Richtlinien der Gemeindebehörden sind ausreichend und haben sich in der Praxis bewährt. Eine Änderung des Sozialhilfegesetzes ist folglich nicht erforderlich. Damit würde nur unnötig in das Ermessen der kommunalen Sozialbehörden und somit in die Gemeindeautonomie eingegriffen.

Für die Kommissionsminderheit hingegen geht es bei den beantragten Änderungen des Sozialhilfegesetzes um eine Praxisverschärfung mit Signalwirkung. Es ist nicht einzusehen, weshalb man Sozialhilfebeziehenden Ferien und Erholungsurlaube gewähren können soll, während sich Erwerbstätige mit tiefen Löhnen, die keine Sozialhilfe beziehen, kaum oder gar keine Ferien leisten können. Zudem kommt es vor, dass auch medizinische Leistungen finanziert werden, die weder den «WZW-Kriterien» (wirksam, zweckmässig, wirtschaftlich) entsprechen noch im Einzelfall angezeigt sind. Diese Fälle gelangen jedoch wegen des Amtsgeheimnisses nicht an die Öffentlichkeit. Und schliesslich sei darauf hingewiesen, dass Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe keine Steuern entrichten, die Krankenkassenprämien bezahlt erhalten und gesetzesfalls auch situationsbedingte Leistungen (SIL) zugesprochen bekommen (z. B. Auslagen für Teilnahme an Integrationsprogrammen, für auswärtige Kinderbetreuung usw.).

4. Stellungnahme des Regierungsrates

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 nahm der Regierungsrat im Sinne von § 28 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes wie folgt Stellung:

Wir schliessen uns der Beurteilung der Kommissionsmehrheit an, wonach dem Anliegen der PI mit der heutigen Praxis der Gemeinden in der Sozialhilfe bereits angemessen nachgekommen wird. Auch teilen wir die Auffassung, dass mit der Gesetzesänderung unnötig in das Ermessen der Gemeinden eingegriffen würde. Demnach beantragen wir die Ablehnung der PI.

Im Übrigen hat der Gesetzgebungsdienst der Direktion der Justiz und des Innern die Formulierung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung in gesetzestechnischer Hinsicht geprüft. Beiliegend lassen wir Ihnen dessen Beurteilung vom 1. Juni 2018 zugehen.

5. Antrag der Kommission

An der Sitzung vom 21. August 2018 hat die Kommission die ablehnende Stellungnahme des Regierungsrates und den Gesetzestext-Vorschlag für eine geänderte parlamentarische Initiative zur Kenntnis genommen. Die Kommissionsmehrheit hält an ihrer ablehnenden Haltung fest. Die Kommissionsminderheit stimmt der geänderten parlamentarischen Initiative zu.

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat mit 9:4 Stimmen, die parlamentarische Initiative abzulehnen.